

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes) sollen durch den Tod eines Familienangehörigen eingetretenen Unterhaltsverlust weitgehend ausgleichend und damit die wirtschaftliche Existenz der nächsten Angehörigen sichern.

Anfang 2002 ist die Hinterbliebenenversorgung, vor allem die Witwen- und Witwerrente, sowie die Anrechnung von eigenem Einkommen der Hinterbliebenen wesentlich geändert worden.

Diese „verschärfte“ Anrechnung bedeutet, dass auch eigene Einkünfte aus Vermögen, Betriebs- und Privates (Unfall-) Renten auf die Hinterbliebene Renten angerechnet werden. Diese neue „verschärfte“ Einkommensanrechnung gilt nicht bei der Witwen- und Witwerrente, wenn sie vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und Sie oder Ihr Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren sind.

Für diese „Altehen“ beträgt die Höhe der H-Rente nach wie vor 60% der Rente des Verstorbenen und wie bisher werden eigene Einkünfte des Rentenbeziehers, soweit sie einem bestimmten Freibetrag übersteigen, auch nach altem Recht, zu 40% angerechnet.

Seit dem 01.01.2005 können auch Lebenspartner, deren eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben wird, unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen, Witwer bzw. geschiedene Ehegatten, eine Rente wegen Todes sowie eine Rentenabfindung (zwei Jahresbeiträge) erhalten.

Für weitere Informationen im Rentenrecht, auch für Arbeitnehmer und Arbeitslosengeldbezieher, stehe ich unter der Telefonnummer 391 83 36 und in den Sprechstunden der Seniorenvertretung zur Verfügung.

Edwin Scherner
Versichertenältester der
Rentenversicherung Berlin-Brandenburg